

Geschäftsverzeichnisnr. 6040
Entscheid Nr. 134/2015 vom 1. Oktober 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 16.3.8 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik, gestellt vom niederländischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. September 2014 in Sachen des Prokurators des Königs gegen D.V., dessen Ausfertigung am 19. September 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 16.3.8 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung es ermöglicht, dass die Verstöße gegen die Gesetze und Dekrete - einschließlich der Ausführungserlasse – im Sinne von Artikel 16.1.1 Nr. 2, Artikel 16.1.1 Nr. 3, Artikel 16.1.1 Nr. 4, Artikel 16.1.1 Nr. 7, Artikel 16.1.1 Nr. 11, Artikel 16.1.1 Nr. 14, Artikel 16.1.1 Nr. 15 und Artikel 16.1.1 Nr. 16 des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik von regionalen Aufsehern festgestellt werden, die auch die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier haben, während die regionalen Aufseher, die die Beachtung der Gesetze und Dekrete - einschließlich der Ausführungserlasse – im Sinne von Artikel 16.1.1 Nr. 1, Artikel 16.1.1 Nr. 5, Artikel 16.1.1 Nr. 6, Artikel 16.1.1 Nr. 6/1, Artikel 16.1.1 Nr. 8, Artikel 16.1.1 Nr. 9, Artikel 16.1.1 Nr. 10, Artikel 16.1.1 Nr. 12, Artikel 16.1.1 Nr. 13, Artikel 16.1.1 Nr. 13bis, Artikel 16.1.1 Nr. 17, Artikel 16.1.1 Nr. 17bis, Artikel 16.1.1 Nr. 18, Artikel 16.1.1 Nr. 19, Artikel 16.1.1 Nr. 19bis und Artikel 16.1.1 Nr. 20 des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik überwachen, nicht die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier haben können? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 16.3.8 §§ 1 und 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik, eingefügt durch Artikel 9 des Dekrets vom 21. Dezember 2007 und abgeändert durch Artikel 6 des Dekrets vom 30. April 2009, bestimmt:

« § 1. Regionale Aufseher können nicht die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier besitzen.

§ 2. In Abweichung von § 1 können die regionalen Aufseher, die die Aufsicht über die Gesetze und Dekrete einschließlich der Ausführungserlasse im Sinne von Artikel 16.1.1 Nr. 2, Artikel 16.1.1 Nr. 3, Artikel 16.1.1 Nr. 4, Artikel 16.1.1 Nr. 7, Artikel 16.1.1 Nr. 11, Artikel 16.1.1 Nr. 14, Artikel 16.1.1 Nr. 15 und Artikel 16.1.1 Nr. 16 ausüben, auch die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier haben.

Diese Abweichung gilt ebenfalls für die Aufsicht über die europäischen Umweltvorschriften, sofern diese sich auf die in Absatz 1 erwähnten Gesetze und Dekrete einschließlich der Ausführungserlasse beziehen ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt, ob Artikel 16.3.8 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995 vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem die regionalen Aufseher, die die Aufsicht über die Einhaltung der in diesem Paragraphen angeführten Gesetze, Dekrete und Ausführungserlasse ausübten, auch die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier haben dürften, während die regionalen Aufseher, die die Aufsicht über die Einhaltung anderer - in der Vorabentscheidungsfrage definierter - Gesetze, Dekrete und Ausführungserlasse ausübten, nicht die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier haben dürften.

Aus dem Sachverhalt der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache und aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter die fragliche Bestimmung dem Gerichtshof unterbreitet, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Angeklagten hinsichtlich ihres Rechtsschutzes zur Folge hätte.

B.3.1. Aufgrund von Artikel 16.3.9 des Dekrets vom 5. April 1995 überwachen die Aufseher die Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften im Sinne von Artikel 16.1.1 Absatz 1 dieses Dekrets und bestimmt die Flämische Regierung für jede Kategorie von Aufsehern die Aufsichtsaufträge.

« Angesichts der Vielfalt und der geographischen Verteilung der Inspektionsaufgaben sowie der Komplexität der zu kontrollierenden Angelegenheiten » hat der Dekretgeber es als angebracht erachtet, Aufseher einzustellen « auf verschiedenen Ebenen (regional, provinzial, kommunal, interkommunal, Polizeizone) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1249/1, S. 28).

Die regionalen Aufseher sind Personalmitglieder des « Ministeriums und der Agenturen, die zu einem der in Artikel 2 des Rahmendekrets über die Verwaltungspolitik vom 18. Juli 2003 erwähnten politischen Bereiche gehören », die in dieser Eigenschaft durch die Flämische Regierung bestimmt werden (Artikel 16.3.1 des Dekrets vom 5. April 1995).

B.3.2. Aufgrund von Artikel 16.3.10 des Dekrets vom 5. April 1995 besitzen die Aufseher bei der Durchführung ihrer Aufsichtsaufträge folgende Aufsichtsrechte:

- « 1. das in Artikel 16.3.12 erwähnte Recht auf Zugang;
- 2. das in Artikel 16.3.13 erwähnte Recht auf Einsichtnahme und Kopie von Geschäftsdaten;
- 3. das in Artikel 16.3.14 erwähnte Recht auf Untersuchung von Sachen, einschließlich des Rechtes auf Probeentnahme, auf Durchführung von Messungen, Tests und Analysen;
- 4. das in Artikel 16.3.17 erwähnte Recht auf Untersuchung von Transportmitteln;
- 5. das in Artikel 16.3.18 erwähnte Recht auf Unterstützung;
- 6. das in Artikel 16.3.19 erwähnte Recht auf Vornahme von Feststellungen durch audiovisuelle Mittel;

7. das in Artikel 16.3.21 erwähnte Recht auf Beistand durch die Polizei ».

Aufgrund des letzten Absatzes von Artikel 16.3.10 obliegt es der Flämischen Regierung, pro Kategorie von Aufsehern die Aufsichtsrechte, die sie ausüben können, festzulegen.

B.3.3. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 5. April 1995 geht hervor, dass der Dekretgeber die Aufsicht über die Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften grundsätzlich von «den Rechtsdurchsetzungsinstrumenten trennen» wollte, die unter anderem in administrativen Maßnahmen, administrativen Geldbußen und strafrechtlichen Sanktionen bestehen, um somit «die vorbeugende Rolle hervorheben zu können, die von der Aufsicht ausgeht, nämlich zu vermeiden, dass Umweltverstöße und Umweltstraftaten begangen werden» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1249/1, S. 12).

Die vorbeugende Rolle der Aufseher ergibt sich unter anderem aus Artikel 16.3.22 des vorerwähnten Dekrets, wonach die Aufseher, wenn sie feststellen, dass ein Umweltverstoß oder eine Umweltstraftat einzutreten droht, alle Ratschläge erteilen können, die sie als zweckdienlich erachten, um dem vorzubeugen, und aus Artikel 16.3.27 dieses Dekrets, wonach die Aufseher bei der Feststellung eines Umweltverstoßes oder einer Umweltstraftat den mutmaßlichen Zuwiderhandelnden und andere Beteiligte dazu mahnen können, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Umweltverstoß oder diese Umweltstraftat zu beenden, deren Folgen vollständig oder teilweise rückgängig zu machen oder deren Wiederholung zu verhindern.

Die administrative und strafrechtliche Rechtsdurchsetzung tritt «erst deutlich in den Vordergrund [...] nach der Feststellung eines Umweltverstoßes oder einer Umweltstraftat» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1249/1, S. 12).

B.4. Im Dekret vom 5. April 1995 wird deutlich unterschieden zwischen Umweltstraftaten und Umweltverstößen (Artikel 16.1.2). «Umweltverstöße» sind gemäß dem Dekret Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu einer Vorschrift stehen, die ausschließlich auf administrative Weise durchgesetzt wird. «Umweltstraftaten» sind Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu einer Vorschrift stehen, die sowohl strafrechtlich als auch administrativ durchgesetzt werden kann.

Wenn ein Aufseher einen Umweltverstoß feststellt, verfasst er einen «Feststellungsbericht», der an die für die administrative Rechtsdurchsetzung zuständige Regionalbehörde geschickt wird (Artikel 16.3.23).

Wenn ein Aufseher eine Umweltstraftat feststellt, erstellt er ein « Protokoll », das dem Prokurator des Königs bei dem Gericht, in dessen Bereich die Umweltstraftat begangen wurde, übermittelt wird (Artikel 16.3.24). Eine Kopie des Protokolls wird ebenfalls den für die administrative Rechtsdurchsetzung zuständigen Behörden zugesandt. Aufgrund von Artikel 16.4.31 des Dekrets vom 5. April 1995 muss der Protokollant bei der Feststellung einer Umweltstraftat den Prokurator des Königs schriftlich ersuchen, sich über die gegebenenfalls strafrechtliche Behandlung der Umweltstraftat zu äußern. Wenn der Prokurator des Königs eine strafrechtliche Verfolgung wünscht, kann keine administrative Geldbuße mehr auferlegt werden (Artikel 16.4.34). Wenn der Prokurator des Königs keine strafrechtliche Verfolgung wünscht, kann die zuständige Regionalbehörde das Verfahren für die etwaige Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße in die Wege leiten (Artikel 16.4.35).

B.5.1. Obwohl der Dekretgeber die Aufsicht möglichst von der Rechtsdurchsetzung trennen wollte, behalten die Aufseher aufgrund von Artikel 16.4.1 des Dekrets vom 5. April 1995 ihre Aufsichtsrechte in der Phase der administrativen Rechtsdurchsetzung.

In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich angeführt:

« Die Aufsichtsrechte der Aufseher sind nicht nur vor der administrativen Rechtsdurchsetzung einzuordnen. Auch in der Phase der administrativen Rechtsdurchsetzung müssen die Aufseher weiter ihre Aufsichtsrechte ausüben können und sind die Aufseher für die Durchführung der Kontrolle über den weiteren Verlauf verantwortlich. Die Aufseher müssen prüfen, ob den erteilten Ratschlägen oder Ermahnungen Folge geleistet wurde, und auch die administrativen Maßnahmen erfordern Feststellungen durch die Aufseher » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1249/1, S. 41).

B.5.2. Aus dem vorerwähnten Artikel 16.4.1 des Dekrets vom 5. April 1995 ergibt sich *a contrario*, dass die Aufseher ihre Aufsichtsrechte in der Phase der strafrechtlichen Rechtsdurchsetzung nicht ausüben können.

B.5.3. Bezüglich des Unterschieds zwischen der Aufsicht und der strafrechtlichen Ermittlung heißt es in den Vorarbeiten:

« Wesentlich bei der Ausübung der Aufsicht ist das Fehlen einer Vermutung der strafbaren Handlung. Die Aufsicht kann also immer und jederzeit durchgeführt werden, selbst wenn überhaupt nicht von einer Umweltstraftat oder einem Umweltverstoß die Rede ist. [...]. Erst wenn eine begründete Vermutung besteht, dass eine Umweltstraftat begangen wurde, wird aus der Aufsicht eine Ermittlung. Eine Ermittlung, die immer den Verdacht einer Umweltstraftat voraussetzt, beinhaltet dann sämtliche Befugnisse, die durch das Strafprozessgesetzbuch und die Sondergesetze bestimmten Personen erteilt werden, um Straftaten im Allgemeinen zu untersuchen und die Täter aufzuspüren, wobei das Ziel schließlich in ihrer Aburteilung durch den Strafrichter besteht. [...]

Für die Rechtspraxis ist der Unterschied zwischen Aufsicht und Ermittlung eindeutig von Bedeutung. In der Rechtsprechung ist es nämlich verboten, Ermittlungsbefugnisse für die Aufsicht anzuwenden oder von Aufsichtsbefugnissen Gebrauch zu machen, nachdem der Verdacht einer Straftat aufgekommen ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1249/1, S. 13).

Daraus ergibt sich, dass die Aufseher, sobald die begründete Vermutung einer Straftat feststeht, ihre Aufsichtsrechte nicht mehr ausüben können.

B.6. Aufgrund von Artikel 16.5.5 des Dekrets vom 5. April 1995 kann die Flämische Regierung Personalmitgliedern des Ministeriums und der Agenturen, die dem politischen Bereich Umwelt, Natur und Energie angehören, die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier verleihen für die strafrechtliche Ermittlung von Umweltstraftaten. Diese Personalmitglieder werden als regionale Umweltermittlungsbeamte bezeichnet.

In den Vorarbeiten heißt es:

« Indem der Flämischen Regierung die Möglichkeit geboten wird, Personalmitgliedern des Ministeriums und der Agenturen, die dem politischen Bereich Umwelt, Natur und Energie angehören und die keine regionalen Aufseher sind, die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs zu verleihen, kann zur Einrichtung einer Einheit 'Ermittlungsbeamte' bei der regionalen Umweltinspektion übergegangen werden. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass diese Personalmitglieder speziell vereidigt werden. Die Personalmitglieder, die zu dieser Einheit 'Ermittlungsbeamte' gehören, können dann ausschließlich unter der Aufsicht und Weisung des Generalprokurators in der Ermittlungsphase (nämlich bei der Vermutung einer Umweltstraftat) eingesetzt werden und Untersuchungshandlungen vornehmen, wie die Durchführung von Haussuchungen. So wie die regionalen Aufseher sich nicht mit der Ermittlung von Umweltstraftaten befassen dürfen, werden auch die 'Ermittlungsbeamten' nicht für Aufsichtsaufgaben wie beispielsweise die Entnahme von Proben eingesetzt werden dürfen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1249/1, S. 31).

B.7. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Dekretgeber eine strenge Trennung zwischen einerseits der Ausübung von Aufsichtsrechten und andererseits der Durchführung von Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen vornehmen wollte auf der Grundlage des Kriteriums, ob die begründete Vermutung einer Straftat besteht oder nicht.

Aus diesem Grund hat er es als sachdienlich erachtet, in Artikel 16.3.8 § 1 des Dekrets vom 5. April 1995 festzulegen, dass die regionalen Aufseher grundsätzlich nicht die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier besitzen können. Dieses Verbot beruht unter anderem auf dem Ziel, « zu vermeiden, dass Aufseher mit ihren spezifischen Aufsichtsbefugnissen während der Ermittlungsphase durch die Staatsanwaltschaften mit bestimmten Untersuchungshandlungen beauftragt werden könnten, so dass eine Vermischung zwischen Aufsichts- und

Ermittlungsbefugnissen zu entstehen droht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1249/1, S. 13).

B.8.1. Aufgrund der fraglichen Bestimmung können die regionalen Aufseher, « die die Aufsicht über die Gesetze und Dekrete einschließlich der Ausführungserlasse im Sinne von Artikel 16.1.1 Nr. 2, Artikel 16.1.1 Nr. 3, Artikel 16.1.1 Nr. 4, Artikel 16.1.1 Nr. 7, Artikel 16.1.1 Nr. 11, Artikel 16.1.1 Nr. 14, Artikel 16.1.1 Nr. 15 und Artikel 16.1.1 Nr. 16 ausüben », in Abweichung von Artikel 16.3.8 § 1 auch die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier besitzen.

B.8.2. Diese Bestimmung wurde in das Dekret vom 5. April 1995 eingefügt durch Artikel 6 Nr. 3 des Dekrets vom 30. April 2009 « zur Abänderung des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Umweltrechtsdurchsetzung ».

Durch dieses letztgenannte Dekret wurde unter anderem der Anwendungsbereich von Titel XVI (« Aufsicht, Rechtsdurchsetzung und Sicherheitsmaßnahmen ») des Dekrets vom 5. April 1995 auf mehrere Gesetze und Dekrete erweitert, die in den Vorarbeiten als solche beschrieben wurden, die allesamt zum « Recht der Umweltverwaltung » gehören (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2132/1, SS. 3-4).

B.8.3. Bezüglich der fraglichen Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten:

« Dass die regionalen Aufseher, die die Aufsicht über das Recht der Umweltverwaltung in Abweichung von den anderen regionalen Aufsehern ausüben, wohl das Statut als GPO [zu lesen ist: Gerichtspolizeioffizier] besitzen können, beruht auf der internen Organisation der Agentur für Natur und Forstwesen.

In der bestehenden Struktur der Agentur für Natur und Forstwesen sind die Verwaltungsbediensteten für die Rechtsdurchsetzung des Rechts der Umweltverwaltung innerhalb der eigenen Bereiche der Agentur verantwortlich, während die Rechtsdurchsetzungsbediensteten für die Rechtsdurchsetzung außerhalb der eigenen Bereiche sorgen. Nur diese Rechtsdurchsetzungsbediensteten besitzen das Statut als GPO. Die Umsetzung des Grundsatzes aus dem ursprünglichen Umweltrechtsdurchsetzungsdekret, dass die GPO keine Aufseher sein können, bedeutet, dass für die Rechtsdurchsetzung der Natur-, Wald-, Jagd- und Bachfischereiregelung keine Aufseher mehr außerhalb der eigenen Bereiche der Agentur für Natur und Forstwesen bestehen werden, mit der Folge, dass außerhalb der eigenen Bereiche der Agentur für Natur und Forstwesen (der überwiegende Teil des flämischen Gebiets) in der Praxis keine administrative Rechtsdurchsetzung mehr möglich sein wird.

Die Mechanismen der administrativen Rechtsdurchsetzung sowie die Möglichkeit, strafbare Tätigkeiten beenden zu lassen, sind nämlich inhärent mit dem Statut als Aufseher verbunden.

Wenn man dennoch eine Aufsicht außerhalb der eigenen Bereiche der Agentur für Natur und Forstwesen ermöglichen und gleichzeitig einen Unterschied zwischen Aufsichts- und Ermittlungsbeamten einhalten möchte, werden daher zusätzliche Personalmitglieder angeworben werden müssen, die außerhalb der eigenen Bereiche der Agentur für Natur und Forstwesen die Aufsichtsaufgaben ausführen werden. Mit dem bestehenden Personalbestand von sechs Rechtsdurchsetzungsbediensteten für jede flämische Provinz ist es nämlich nicht möglich, innerhalb dieser Gruppe eine Aufteilung zwischen Ermittlungsbediensteten und Aufsehern vorzunehmen.

Da es von wesentlicher Bedeutung ist, eine glaubwürdige und wirksame Rechtsdurchsetzungspolitik auf dem gesamten flämischen Gebiet führen zu können und dieses Kapazitätsproblem zu lösen, hat man sich dafür entschieden, den Rechtsdurchsetzungsbediensteten der Agentur für Natur und Forstwesen auch die Aufsichtsbefugnisse aus dem Umweltrechtsdurchsetzungsdekret zu erteilen. So werden die Aufsicht und die damit verbundenen administrativen Maßnahmen auch außerhalb der eigenen Bereiche der Agentur für Natur und Forstwesen gewährleistet und entsteht keine Rechtsdurchsetzungslücke » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2132/1, S. 10).

B.8.4. Daraus geht hervor, dass die in der fraglichen Bestimmung enthaltene Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der gleichzeitigen Ausübung des Amtes als regionaler Aufseher und als Gerichtspolizeioffizier auf dem Umstand beruht, dass die Rechtsdurchsetzungsbediensteten der Agentur für Natur und Forstwesen bereits die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier besaßen, und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Titel XVI des Dekrets vom 5. April 1995 auf das « Recht der Umweltverwaltung » - wobei diese Erweiterung in erster Linie bezweckte, die in diesem Titel enthaltene Regelung über die Aufsicht und die administrative Rechtsdurchsetzung im Recht der Umweltverwaltung zur Anwendung zu bringen - also dazu führen würde, dass diesen Rechtsdurchsetzungsbediensteten keine Aufsichtsrechte erteilt werden könnten. Es stellt sich heraus, dass die Ausnahme ebenfalls auf dem Ziel beruht, die Rechtsdurchsetzungsaufträge ausführen zu können, ohne zusätzliche Personalmitglieder innerhalb der Agentur für Natur und Forstwesen anzuwerben.

B.9. Die vom Dekretgeber angestrebten Ziele sind legitim. Aus keiner Verfassungs- oder internationalen Bestimmung kann nämlich ein Verbot abgeleitet werden, regionalen Aufsehern ebenfalls die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier zu erteilen.

Es obliegt ebenfalls dem Dekretgeber, und nicht dem Gerichtshof, auf der Grundlage der faktischen Erfordernisse in der Praxis zu beurteilen, ob eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Titel XVI des Dekrets vom 5. April 1995 auf das Recht der Umweltverwaltung es gegebenenfalls erfordert, zusätzliche Personalmitglieder anzuwerben.

B.10. Der durch die fragliche Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium. Die in dieser Bestimmung enthaltene Ausnahme gilt nämlich nur für die regionalen Aufseher, « die die Aufsicht über die Gesetze und Dekrete einschließlich der

Ausführungserlasse im Sinne von Artikel 16.1.1 Nr. 2, Artikel 16.1.1 Nr. 3, Artikel 16.1.1 Nr. 4, Artikel 16.1.1 Nr. 7, Artikel 16.1.1 Nr. 11, Artikel 16.1.1 Nr. 14, Artikel 16.1.1 Nr. 15 und Artikel 16.1.1 Nr. 16 ausüben ».

B.11.1. Die fragliche Bestimmung hat nicht zur Folge, dass es den betreffenden Aufsehern erlaubt wäre, « Ermittlungsbefugnisse » in der Phase der Aufsicht und der administrativen Rechtsdurchsetzung anzuwenden, und ebenfalls nicht, dass es ihnen erlaubt wäre, Aufsichtsrechte in der Phase der strafrechtlichen Ermittlung auszuüben. Aufgrund von Artikel 16.4.1 des Dekrets vom 5. April 1995 können die regionalen Aufseher ihre Aufsichtsrechte nämlich nur in der Phase der administrativen Rechtsdurchsetzung, und nicht in der Phase der strafrechtlichen Ermittlung, die beginnt, sobald die begründete Vermutung einer Straftat besteht, ausüben.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die betreffenden Aufseher, sobald sie begründeterweise vermuten können, dass eine Straftat begangen wurde, nur Ermittlungshandlungen ausführen dürfen in ihrer Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier. Die Rechtslage der Personen, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, unterscheidet sich also nicht wesentlich je nachdem, ob die Funktionen als regionale Aufseher und als Gerichtspolizeioffizier in Bezug auf sie durch ein und dieselbe Person oder durch verschiedenen Personen ausgeübt werden. In beiden Fällen kann diese Person nämlich ausschließlich Gegenstand von Ermittlungshandlungen und nicht von Aufsichtshandlungen sein. Der Behandlungsunterschied entbehrt somit nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.11.2. Es obliegt dem dafür zuständigen Strafrichter zu beurteilen, ob die betreffenden regionalen Aufseher die ihnen obliegenden Pflichten eingehalten haben, und gegebenenfalls die Folgen, die eine Missachtung dieser Verpflichtungen nach sich zieht, zu bestimmen.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 16.3.8 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Oktober 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen